



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 13

München, 29. November 2013

26. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
06.11.2013	1102-S Änderung der Integrationsbeauftragtenbekanntmachung sowie der Bekanntmachung zur Stellung der Frauenbeauftragten der Staatsregierung	435
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
23.10.2013	2021-I Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke	436
28.10.2013	2021-I Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte	443
22.10.2013	2154-I Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien – KatSZR)	443
29.10.2013	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum ...	445
08.11.2013	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	445
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
08.11.2013	7531-U Aufhebung der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Hochwassernachrichtendienstes (Hochwassermelddienstes) an der Bundeswasserstraße Donau in Bayern ..	445

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

11.11.2013	7846-L Änderung der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)	446
11.11.2013	7846-L Vollzugshinweise zu den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien)	457

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

21.10.2013	Erlöschen eines Exequaturs	463
21.10.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Matthias Müller	463
24.10.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Asip Kaya	463
24.10.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jožef Keček	463
08.11.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Chukwuma Eziaghighala	463
13.11.2013	Erlöschen eines Exequaturs	463

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Literaturhinweise	464
-----------------------------	-----

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1102-S

Änderung der

Integrationsbeauftragtenbekanntmachung sowie der Bekanntmachung zur Stellung der Frauenbeauftragten der Staatsregierung Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 6. November 2013 Az.: B II 2-G 46/13

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

1. Die Bekanntmachung zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB) vom 17. Februar 2009 (AllMBl S. 107, StAnz Nr. 9) wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. ¹Der Ministerpräsident beruft für die Dauer einer Legislaturperiode eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen der Integrations-, Asyl- und Flüchtlingspolitik. ²Sie führt den Titel „Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung“ bzw. „Integrationsbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung“. ³Die Wiederberufung ist zulässig. ⁴Der oder die Integrationsbeauftragte ist ressortübergreifend tätig.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Der oder die Integrationsbeauftragte“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 werden die Worte „Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ durch die Worte „im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen“ ersetzt.
 - d) In Nr. 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils das Wort „Sozialordnung“ durch das Wort „Soziales“ und das Wort „Frauen“ durch das Wort „Integration“ ersetzt.
 - e) In Nr. 6 werden die Worte „Verbände, welche die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern,“ durch die Worte „betroffenen Verbände“ ersetzt.
2. Die Bekanntmachung zur Stellung der Frauenbeauftragten der Staatsregierung (Frauenbeauftragte – FrauenB) vom 20. Oktober 1998 (AllMBl S. 808, StAnz Nr. 43, KWMBL I S. 572), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (AllMBl S. 891, ber. S. 963), wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Frauenbeauftragte-Bekanntmachung – FrauenBek)“.
 - b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist kraft Amtes zugleich Frauenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung.“
 - bbb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
 - bb) Nr. 4 Satz 4 wird aufgehoben.
 3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2021-I**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen
am 16. März 2014; Meldung der Wahlergebnisse
für statistische Zwecke****Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts
für Statistik und Datenverarbeitung****vom 23. Oktober 2013 Az.: 14-1367-2014**

An
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Landratsämter

nachrichtlich an

die Regierungen
das Bayerische Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr

Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG haben die Gemeinden und die Landkreise dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die für die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Wahlen erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Wahlvorstände, die Briefwahlvorstände, die Gemeinden und die Landratsämter haben nach § 88 GLKrWO Schnellmeldungen zu erstatten.

Bei Mitgliedsgemeinden tritt an deren Stelle die Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinden und die Landratsämter werden gebeten, wie folgt zu verfahren:

I.**Schnellmeldungen über die vorläufigen Ergebnisse****1. Meldungen am Wahlabend****1.1 Wahl des ersten Bürgermeister/Oberbürgermeisters**

Es melden nach Anlage 1

- die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände an die Gemeinde,
- die kreisangehörigen Gemeinden an das Landratsamt,
- die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zusätzlich an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
- die kreisfreien Gemeinden an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

1.2 Wahl des Landrats

Es melden nach Anlage 2

- die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände an die Gemeinde,
- die Gemeinden an den Wahlleiter für die Landkreiswahl,
- die Landratsämter an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

2. Meldungen ab Montag, 17. März 2014, 8 Uhr**2.1 Wahl des Stadtrats**

Es melden nach Anlage 3

die kreisfreien Gemeinden die Ergebnisse der Stadtratswahl an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(Für die Wahl des Gemeinderats in kreisangehörigen Gemeinden wird keine Schnellmeldung erstattet).

2.2 Wahl des Kreistags

Es melden nach Anlage 4

- die Gemeinden an den Wahlleiter für die Landkreiswahl,
- die Landratsämter an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

2.3 Wahl der ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

Es melden nach Anlage 5

die Landratsämter die zusammengefassten Ergebnisse der Wahl der ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister aller kreisangehörigen Gemeinden an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Die Ergebnisse sind in der in § 79 Abs. 1 GLKrWO genannten Reihenfolge sofort nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen auf schnellstem Weg (z. B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) weiterzumelden. Die Ergebnisse sind ausschließlich mit bzw. bei telefonischer Meldung entsprechend den Formblättern nach den Anlagen 1 bis 5 zu melden. Diese Formblätter sind jeweils vollständig auszufüllen. Sie sind in das Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung eingestellt und können von dort (www.wahlen.bayern.de/kommunalwahlen) heruntergeladen werden.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände die Wahlergebnisse jeweils unverzüglich der Gemeinde melden. Auf das anliegende Meldeschema (Anlage 6), auf dem der Meldeweg dargestellt ist, wird hingewiesen.

II.**Meldungen der endgültigen Ergebnisse**

Die endgültigen Ergebnisse der Wahlen sind nach § 94 GLKrWO ab Montag, dem 17. März 2014, auf Formblättern zu melden, die das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern rechtzeitig übermitteln wird.

Die Gemeinden und die Landratsämter haben darauf zu achten, dass die Meldung der endgültigen Ergebnisse vor der Weiterleitung der Wahlunterlagen an die Rechtsaufsichtsbehörden (vgl. § 93 GLKrWO) zusammengestellt wird.

III.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 23. April 2007 (AllMBl S. 234) wird aufgehoben.

Karlheinz Anding
Präsident

Anlage 1

Gemeinde _____

Stimmbezirk _____

Landkreis _____

Briefwahlvorstand _____

Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters am 16. März 2014

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
 vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorsteher an die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)
 von kreisangehörigen Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften) an das Landratsamt
 von kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern **zusätzlich** an das Landesamt für Statistik und
 Datenverarbeitung
 von kreisfreien Gemeinden an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Kennbuchstabe		Anzahl
A1 + A2	Stimmberechtigte zusammen (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen)	
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	

	Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	Ungültige Stimmzettel	

Nur für die Meldung der Gemeinde an das Landratsamt und an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen	
	Entweder: <input type="checkbox"/>	Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____
	oder: <input type="checkbox"/>	Nachdem keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt, findet eine Stichwahl zwischen folgenden Personen statt Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____ Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____

*) Falls kein Wahlvorschlag (Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt), ist „ohne Wahlvorschlag“ einzutragen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist **am Wahlabend** nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Anlage 2

Gemeinde _____

Stimmbezirk _____

Landkreis _____

Briefwahlvorstand _____

Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Landrats am 16. März 2014

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorsteher an die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)
von den Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften) an den Wahlleiter für die Landkreiswahl
von den Landratsämtern an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Kennbuchstabe		Anzahl
A1 + A2	Stimmberechtigte zusammen (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen)	
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	

	Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	Ungültige Stimmzettel	

Nur für die Meldung der Landratsämter an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen	
	Entweder: <input type="checkbox"/>	Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____
	oder: <input type="checkbox"/>	Nachdem keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt, findet eine Stichwahl zwischen folgenden Personen statt Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____ Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____

*) Falls kein Wahlvorschlag (Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt), ist „ohne Wahlvorschlag“ einzutragen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist **am Wahlabend** nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Anlage 3

Kreisfreie Gemeinde _____

Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Stadtrats in kreisfreien Gemeinden am 16. März 2014

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
von kreisfreien Gemeinden an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Kenn- buchstabe		Anzahl
A1 + A2	Stimmberechtigte zusammen	
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	

	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D 11		
D 12		
D 13		
D 14		
D 15 ^{*)}		
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	Ungültige Stimmzettel	

^{*)} Für weitere Wahlvorschläge bitte Zusatzblatt benutzen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Gemeinde _____

Landkreis _____

**Schnellmeldung
des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Kreistags
am 16. März 2014**

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
von den Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften) an den Wahlleiter für die Landkreiswahl
von den Landratsämtern an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Kenn- buchstabe		Anzahl
A1 + A2	Stimmberechtigte zusammen	
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	

	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D 11		
D 12		
D 13		
D 14		
D 15 ^{*)}		
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	Ungültige Stimmzettel	

^{*)} Für weitere Wahlvorschläge bitte Zusatzblatt benutzen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Anlage 5

Landratsamt _____

Schnellmeldung
der vorläufigen Ergebnisse der Wahl der ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister
am 16. März 2014
Zusammenstellung für den Landkreis

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
 von den Landratsämtern an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anzahl
1	Gemeinden im Landkreis insgesamt (einschließlich Großer Kreisstädte)	
2	a) Gemeinden, in denen ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister zu wählen war	
	b) Gemeinden, in denen ein berufsmäßiger erster Bürgermeister/Oberbürgermeister zu wählen war	
3	Gemeinden, in denen der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister bereits im 1. Wahlgang gewählt wurde	
4	Gemeinden, in denen eine Stichwahl erforderlich ist	
5	Gemeinden, in denen keine Bürgermeisterwahl stattfand	

Gewählte erste Bürgermeister/Oberbürgermeister im Landkreis nach Wahlvorschlägen

Lfd. Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Anzahl der bereits im 1. Wahlgang gewählten ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister
1	Christlich-Soziale Union (CSU)	
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	
4	Übrige politische Parteien	
5	Gemeinsame Wahlvorschläge ¹⁾	
5a	darunter mit Beteiligung der CSU	
5b	darunter mit Beteiligung der SPD	
5c	darunter mit Beteiligung der GRÜNEN	
6	Wählergruppen ohne politische Parteien ²⁾	
7	Ohne Wahlvorschlag ³⁾	

1) Hierzu zählen alle Wahlvorschläge, bei denen eine politische Partei mit anderen Parteien oder Wählergruppen verbunden ist (vgl. Kennwort).

Beispiele: 1. CSU/Freie Wählergemeinschaft
 2. SPD/Dorfgemeinschaft
 3. Freie Bürger/GRÜNE
 4. FDP/BP/ÖDP

2) Hierzu zählen alle Wahlvorschläge, die aus einer oder mehreren Wählergruppen (also ohne politische Parteien) bestehen.

Beispiele: 1. Wählergemeinschaft Umland
 2. Freie Wähler/Wählerblock/Bürgerliste

3) Hierzu zählen alle Gewählten, deren Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt war (also ohne Wahlvorschlag), sondern die durch die Wähler handschriftlich benannt und durch absolute Mehrheit gewählt wurden.

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

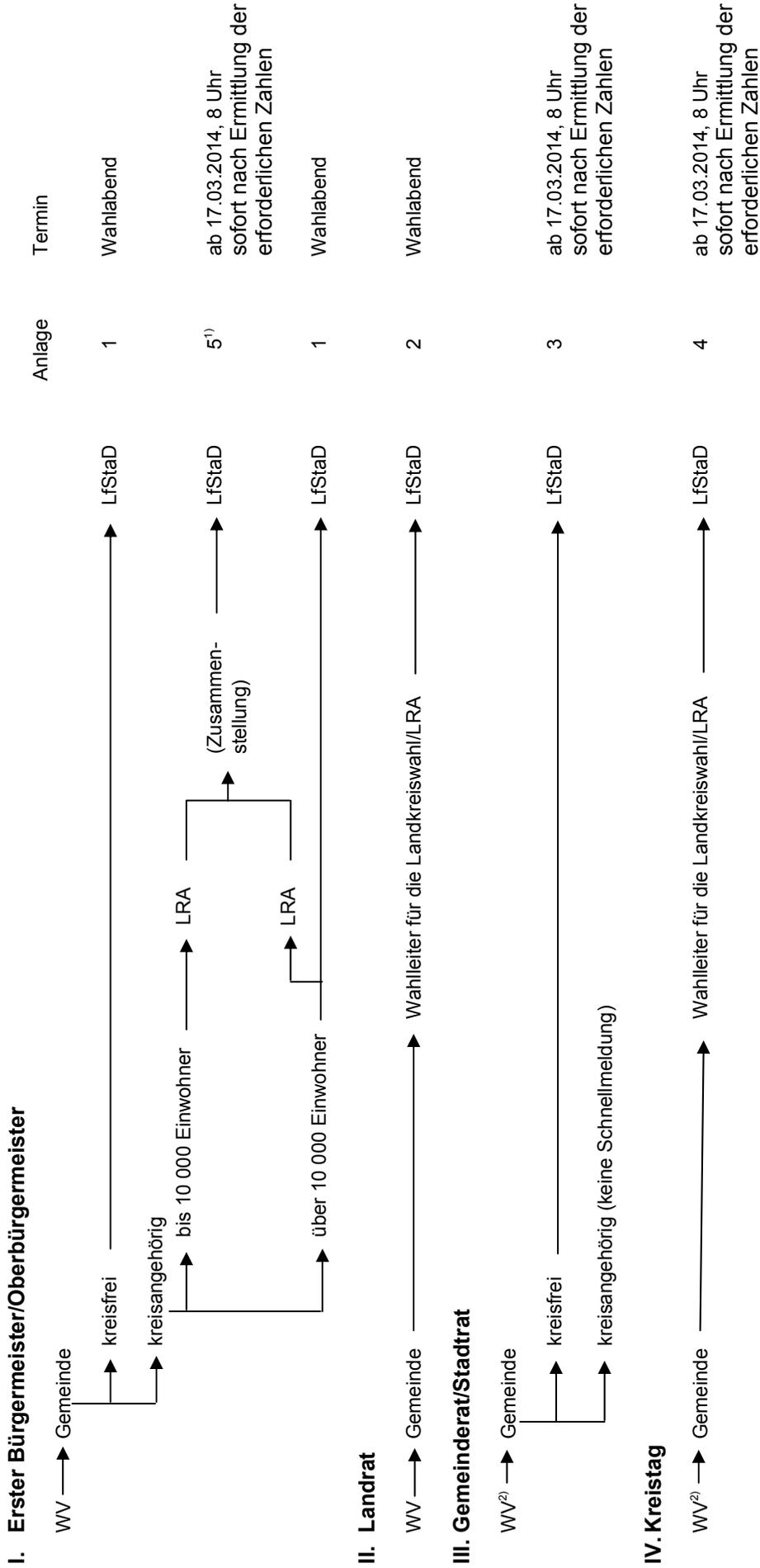
Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Schema für die Schnellmeldungen der vorläufigen Ergebnisse der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014



Abkürzungen: WV = Wahlvorstand/Briefwahlvorstand, LRA = Landratsamt, LfStaD = Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

¹⁾ Für den Meldeweg zum Landratsamt: Anlage 1

²⁾ Durch Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand keine Schnellmeldung, sondern Übergabe der Ergebnisniederschrift an die Gemeinde

2021-I**Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister,
der Kreistage und der Landräte****Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts
für Statistik und Datenverarbeitung**

vom 28. Oktober 2013 Az.: 14-1367-2014

1. Die folgenden Wahlvorschlagsträger haben bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG, § 36 Abs. 1 GLKrWO):

Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	CSU
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
Freie Demokratische Partei	FDP

2. Die Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz erhalten haben, bekommen folgende Ordnungszahlen (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG, § 52 Satz 2 GLKrWO):

01 Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	CSU
02 Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
03 FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
04 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE

3. Die Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 1. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Karlheinz Anding
Präsident

2154-I

**Richtlinien für Zuwendungen
des Freistaates Bayern
zur Förderung von Maßnahmen
zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr
(Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien –
KatSZR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 22. Oktober 2013 Az.: ID4-0712.2-8

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Einhaltung der Regeln der Technik
 - 4.2 Neue Gegenstände, Vorführfahrzeuge
 - 4.3 Bagatellförderung
5. Art und Höhe der Zuwendung, Mehrfachförderung
 - 5.1 Art und Höhe der Zuwendung
 - 5.2 Mehrfachförderung
6. Verfahren
 - 6.1 Form des Antrags, Unterlagen
 - 6.2 Bewilligungsbehörde, Bewilligung
 - 6.3 Zustimmung für den vorzeitigen Maßnahmebeginn
 - 6.4 Bindungsfrist
 - 6.5 Nachweis der Verwendung
7. Schlussbestimmungen
 - 7.1 Inkrafttreten
 - 7.2 Übergangsregelung

1. Zweck der Zuwendung

Der Freistaat Bayern fördert aus dem Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes gemäß Art. 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), Aufwendungen der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr.

Hierzu gewährt er nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen.

Mit Förderung von Vorbereitungsmaßnahmen sind Maßnahmen gemeint, die der Verbesserung der Ausstattung der Katastrophenhilfspflichtigen im Hinblick auf deren Katastrophenhilfspflicht dienen. Gerade weil die Katastrophenhilfspflichtigen nicht verpflichtet sind, besondere materielle Vorkehrungen für die Abwehr von Katastrophen zu treffen (vgl. Art. 7 Abs. 2 BayKSG), soll die durch den Katastrophenschutzfonds geschaffene Förderungsmöglichkeit hierzu einen Anreiz bieten.

Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Kauf von Katastrophenschutzrüstung mit überregionaler Bedeutung für besondere Gefahrenlagen. Vorrangig gefördert werden die im bayerischen Investitionsprogramm enthaltenen Maßnahmen. Die Fördergegenstände werden mit den jeweiligen Bedarfsträgern abgestimmt und in jährlichen oder mehrjährigen Programmen festgeschrieben.

Einzelförderungen außerhalb von Programmen sind grundsätzlich nicht möglich.

Die jeweiligen förderfähigen Gegenstände und deren Anzahl, die Förderfestbeträge, ggf. zusätzlich einzuhaltende Auflagen und Bedingungen, mit dem Antrag vorzulegende Unterlagen usw. werden in Förderprogrammen mit gesonderten Schreiben bekannt gegeben. Die Förderprogramme werden ferner auf den Internetseiten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr eingestellt (<http://www.innenministerium.bayern.de/sicherheit/katastrophenschutz/katastrophenschutz/>).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die nach Art. 7 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 BayKSG zur Katastrophenhilfe Verpflichteten erhalten.

Vorrangig sind dies

- die Gemeinden,
- die Landkreise und
- die freiwilligen Hilfsorganisationen:
 - der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Bayern e. V. (ASB),
 - das Bayerische Rote Kreuz (BRK),
 - die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e. V. (DLRG),
 - die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Landesverband Bayern (JUH),
 - der Malteser-Hilfsdienst e. V., Landesgeschäftsstelle (MHD).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Einhaltung der Regeln der Technik

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.

4.2 Neue Gegenstände, Vorführfahrzeuge

Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet.

4.3 Bagatellförderung

Eine Förderung kann nur für Ausrüstungsgegenstände erfolgen, deren Anschaffungskosten je Ausrüstungsgegenstand mindestens 5.000 Euro betragen (gerätebezogene Bagatellgrenze).

5. Art und Höhe der Zuwendung, Mehrfachförderung

5.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem jeweiligen Förderprogramm (vgl. Nr. 2 Abs. 3).

5.2 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen. Die im jeweiligen Förderprogramm (vgl. Nr. 2 Abs. 3) geforderten Unterlagen sind beizufügen.

6.2 Bewilligungsbehörde, Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Regierung. Die Regierung prüft die Anträge und erteilt nach Vorgabe des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bzw. in Abstimmung mit diesem die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. bewilligt die Zuwendung.

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsbestätigung bzw. des einfachen Verwendungsnachweises.

6.3 Zustimmung für den vorzeitigen Maßnahmebeginn

Nach Vorgabe des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bzw. in Abstimmung mit diesem wird die Regierung für die Beschaffung die Zustimmung für den vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. Diese ist mit notwendigen Auflagen und Bedingungen sowie den entsprechenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K oder ANBest-P) zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Insbesondere stellt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn keine Zusicherung im Sinn des Art. 38 BayVwVfG auf den Erlass eines Förderbescheids dar.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist zu befristen und ggf. mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

6.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit in den einzelnen Förderprogrammen (vgl. Nr. 2 Abs. 3) keine andere Regelung getroffen wird.

6.5 Nachweis der Verwendung

Als Nachweis der Verwendung ist der Bewilligungsbehörde eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a

zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Soweit die Förderung ausnahmsweise nicht als Festbetragsfinanzierung oder nicht mit Kostenpauschalen erfolgt, ist ein einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) erforderlich.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

7.2 Übergangsregelung

Für Zuwendungsanträge, für die von einer Bewilligungsbehörde eine Bewilligung oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde, gelten die darin getroffenen Regelungen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 29. Oktober 2013 Az.: IIC1-4764.6-001/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2012 (AllMBl S. 591), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6.1 wird die Zahl „100.000“ durch die Zahl „150.000“ ersetzt.
2. Nr. 8.5 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nrn. 8.6 und 8.7 werden Nrn. 8.5 und 8.6.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 8. November 2013 Az.: IIC1-4753-002/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. März 2009 (AllMBl S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2012 (AllMBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 werden die Worte „Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern“ durch die Worte „Gebäuden mit mindestens drei Mietwohnungen (dabei darf an keiner Wohnung Wohnungseigentum begründet sein)“ ersetzt.
2. Nr. 4.7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
3. In Nr. 19 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7531-U

Aufhebung der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Hochwassernachrichtendienstes (Hochwassermeldedienstes) an der Bundeswasserstraße Donau in Bayern

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**
vom 8. November 2013 Az.: 52b-U4500-2013/5-2

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Hochwassernachrichtendienstes (Hochwassermeldedienstes) an der Bundeswasserstraße Donau in Bayern wurde gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung fristgerecht gekündigt und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 2013 ihre Gültigkeit.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. April 1971 (MABl S. 561) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7846-L

**Änderung der Richtlinien
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft und Forsten
zur Förderung der Fischerei in Bayern
gemäß den gemeinschaftlichen
Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 11. November 2013 Az.: L4-7997.1-501**

I.

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF) vom 15. Februar 2008 (AllMBl S. 179, ber. S. 220), geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 93), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 2.1.6 werden die Worte „Kosten zur“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 2.4 Satz 1 wird das Wort „Schiffsmotore“ durch das Wort „Schiffsmotoren“ ersetzt.
 - 1.4 In Nrn. 2.6.3 und 2.6.4 werden jeweils die Worte „Kosten für“ gestrichen.
 - 1.5 In Nr. 2.7 wird in der Überschrift und in Satz 3 jeweils das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Investitionen“ ersetzt.
 - 1.6 Nr. 2.8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Von den Ergebnissen sind technische Berichte zu erstellen; diese sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“
 - 1.7 In Nr. 2.9 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - 1.8 In Nr. 2.10.3 wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
2. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nr. 3.8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „zuschussfähigen“ durch das Wort „zuwendungsfähigen“ ersetzt.
 - 2.2 In Nr. 3.12 Satz 2 werden die Worte „für die jeweilige Vermarktungsart“ gestrichen.
 - 2.3 In Nr. 3.13 wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
3. In Nr. 4.2 werden vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Nr. 5.1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Diese Grenzwerte gelten nicht, sofern es sich um präventive Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter gemäß Nr. 2.1.2 dieser Richtlinie handelt.“
 - 4.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - 4.3 In Nr. 5.2 Satz 2 wird nach dem ersten Klammerzusatz ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Vor dem Schlusspunkt werden die Worte „und 2.1.5 (Vorhaben zur Verbesserung der Wasserversorgung und Wasseraufbereitung, inkl. Belüftung zur Produktionsabsicherung)“ angefügt.
 - 4.4 Nr. 5.2.1 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 5.2.2 bis 5.2.5 werden Nrn. 5.2.1 bis 5.2.4.
 - 4.5 Die neue Nr. 5.2.1 erhält folgende Fassung:
„5.2.1 Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen bis zur Höhe von 250.000 € netto ist die Darstellung der Wirtschaftlichkeit gemäß Nrn. 2.3.1 und 2.3.2 des Antrages (Anlage) zu erbringen.“
 - 4.6 Die neue Nr. 5.2.2 erhält folgende Fassung:
„5.2.2 Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 250.000 € netto ist ein ausführliches separates wirtschaftliches Gutachten durch eine unabhängige, dazu befähigte Stelle, z. B. eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung, zu erstellen.“
 - 4.7 In Nr. 5.3.1 Satz 4 wird das Wort „Investitionsförderung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
 - 4.8 Nr. 5.3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich der GmbH & Co. KG“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „zuwendungsfähige“ durch das Wort „förderfähige“ ersetzt.
 - 4.9 Es wird folgende Nr. 5.3.3 angefügt:
„5.3.3 In bedeutenden Ausnahmefällen mit besonders innovativem Charakter kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die in den Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Kriterien für nicht anwendbar erklären, wenn hinreichend dargelegt wird, dass das Vorhaben ohne Fördermittel nicht realisierbar ist.“
5. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Nr. 6.1 wird der Klammerzusatz „(im Falle der Pauschalförderung als Festbetragsfinanzierung)“ gestrichen.
 - 5.2 Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Nrn. 6.2.1 und 6.2.2 werden gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
„Es sind nur die durch ordnungsgemäße Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes

und Zahlungsbelege nachweisbaren Ausgaben, abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (z. B. Rabatte und Skonti), zuwendungsfähig.“

5.3 In Nr. 6.3 werden im ersten Satz die Worte „den förderfähigen Vorhabenskosten“ durch die Worte „den förderfähigen Investitionsvolumen bzw. den zuwendungsfähigen Ausgaben“ ersetzt.

6. Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „förderfähige Investitionssumme“ durch die Worte „förderfähiges Investitionsvolumen“ ersetzt.

b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Davon abweichend wird die Bagatellgrenze je Förderantrag bei präventiven Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter auf 2.000 € festgesetzt.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Im neuen Satz 3 werden die Worte „förderfähigen Investitionskosten“ durch die Worte „zuwendungsfähigen Ausgaben“ ersetzt.

7. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

7.1 Nr. 8.6 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von mehr als 500.000 € hat der Antragsteller nach Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 ein Hinweisschild anzubringen, mit dem auf die Unterstützung durch den Europäischen Fischereifonds hingewiesen wird. Eine entsprechende Vorlage stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

Das Schild ist bereits während der Bauphase anzubringen und muss nach der Fertigstellung gut sichtbar und dauerhaft (mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist) installiert werden.

Sofern im Rahmen eines geförderten Vorhabens Berichte, Druckerzeugnisse oder Material für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden, sind diese mit einem Hinweis auf die Förderung durch den Europäischen Fischereifonds zu versehen.“

7.2 Die bisherigen Nrn. 8.6 bis 8.12 werden Nrn. 8.7 bis 8.13.

7.3 Nr. 8.8.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(ANBest-P/K)“.

b) In Satz 2 wird nach „ANBest-P“ der Klammerzusatz „(Vergabe von Aufträgen)“ eingefügt.

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sofern die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht anzuwenden sind, ist jedoch bei Anträgen, die einen Gesamtzwendungsbetrag von 25.000 € überschreiten, eine Markterkundung durchzuführen. Dafür sind je Auftrag, ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 €, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen.“

7.4 Nr. 8.10 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsvordruck (Anlage) ist Bestandteil dieser Richtlinien, ebenso die zu den Richtlinien erlassenen Vollzugshinweise mit Anhängen. Die in den Vollzugshinweisen getroffenen Regelungen sind zu beachten.“

8. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

8.1 Die Nrn. 9.3.1 bis 9.3.3 werden gestrichen.

8.2 In Nr. 9.4 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid.“

Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

8.3 Nr. 9.5 wird gestrichen.

9. In Nr. 10 Satz 3 werden die Worte „30. September“ durch die Worte „31. Dezember“ ersetzt.

10. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungsbekanntmachung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

a) Nrn. 4.4 bis 4.6, 5.1 und 8.1 mit Wirkung vom 20. August 2012 und

b) Nr. 7.3 mit Wirkung vom 18. April 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage

zu den Richtlinien vom 15.02.2008 (AllMBl S. 179), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11.11.2013

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Bezeichnung)	Betriebsnummer ¹⁾	
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	Bankverbindung (wie in der Betriebsnummer gespeichert)	
PLZ, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl
Telefon/Fax	Bank (Name/Ort)	
Handy	E-Mail	

eingereicht über die TG: _____

An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München

Eingangsstempel der LfL

**Antrag auf Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der Fischerei in Bayern
gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)
und gemäß Richtlinien vom 15. Februar 2008 Az.: L 4-7997.1-340 (AllMBl S. 179),
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2013**

Obligatorische Anlagen

1. Verbindliche Erklärung zu den Einkommensgrenzen (s. Anhang 1); für alle Vorhaben der Aquakultur, Verarbeitung/Vermarktung oder Binnenfischerei
2. Detaillierte Aufstellung der geplanten Investitionen mit konkreten Angeboten
3. Erfassungsblatt nach EU-VO
4. Lageplan (Maßstab mind. 1:5000) zum Vorhaben (nicht erforderlich bei Geräten/Maschinen) sowie ein digitalisierter Flächennachweis bei allen Teichbaumaßnahmen
5. Kreditbereitschaftserklärung (vgl. Antrag Nr. 1.4)

Für Bauvorhaben

6. Bauunterlagen (Bauplan, Flächen- und Raumberechnung nach DIN 277, Kostenermittlung nach DIN 276, Baugenehmigung bzw. Vorbescheid)

Für Vorhaben mit Investitionsvolumen über 250.000 €

7. Wirtschaftliches Gutachten einer unabhängigen Stelle

 Zutreffendes bitte ankreuzen
Für Gesellschaften jeglicher Art

8. Satzung, Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug

Ich beantrage/Wir beantragen eine Zuwendung für die Förderung von Strukturmaßnahmen im Fischereisektor für folgenden Maßnahmenbereich:

1. Maßnahmen in der Aquakultur
2. Maßnahmen der Binnenfischerei
3. Maßnahmen in der Verarbeitung und Vermarktung
4. Maßnahmen von gemeinsamem Interesse (nach Nrn. 2.6, 2.7 oder 2.8 der Richtlinien)
5. Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete
6. Anderer Bereich (nach Nrn. 2.2 oder 2.3 der Richtlinien):

¹⁾ Wird vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergeben
Adresse und Bankverbindung im Antrag müssen mit den gespeicherten Daten in der Betriebsnummer übereinstimmen

1. Vorhaben**1.1 Ort der Investition**

PLZ, Gemeinde: _____

Landkreis: _____

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens (detaillierte Aufstellung der geplanten Investition ist beizulegen, inkl. Kostenangeboten und öffentlichen Gestattungen, z. B. Baugenehmigung)

--

1.3 Investitionsplan (förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen: **3.000 €** je Maßnahmenbereich)Ausgaben (**ohne USt**) für:

	Maßnahmen		
	Aquakultur €	Verarbeitung/ Vermarktung €	Andere Maßnahmen €
Gebäude, Anlagen			
Teichbauvorhaben			
Maschinen, Geräte			
Sonstiges			
<hr/>			
Zwischensumme			
Baunebenkosten (max. 10 % der Baukosten)			
Unvorhergesehenes (max. 2 % der Zwischensumme)			
Gesamt			

...

1.4 Finanzierungsplan

Pos.		€
1	Gesamtinvestitionssumme (ohne USt)	
2	beantragter Zuschuss ¹⁾	-
3	Darlehen (Kreditbereitschaftserklärung beilegen)	-
4	Andere Finanzierungsmittel ²⁾	-
5	Eigenkapital des Antragstellers (errechnet sich aus Pos. 1 abzüglich Pos. 2, 3 und 4)	=

¹⁾ Aquakultur und Binnenfischerei: Gesamtförderungssatz max. **40%** der förderfähigen Investitionssumme
 Verarbeitung/Vermarktung: Gesamtförderungssatz max. **25%** der förderfähigen Investitionssumme
 Andere Bereiche: s. Richtlinie

²⁾ Folgende Finanzierungsmittel und/oder Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber stehen zur Verfügung oder wurden beantragt:

.....

Es stehen keine weiteren Finanzierungsmittel und/oder Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber zur Verfügung und wurden auch nicht beantragt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine eventuelle Differenz zwischen den beantragten Zuschüssen und den aus EFF- und nationalen Mitteln gewährten Zuschüssen durch zusätzliche Eigenbeteiligung zu decken.

1.5 Voraussichtlicher Beginn des Vorhabens

Monat	Jahr
Monat	Jahr

Voraussichtliches Ende des Vorhabens

1.6 Für alle Teichbaumaßnahmen:

Der Antragsteller ist verpflichtet zu prüfen, ob ggf. eine Beteiligung der Naturschutzbehörde erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Eine Beteiligung ist nicht erforderlich.
- Der Maßnahme wird ohne Auflage zugestimmt.
- Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde liegt bei.

2. Nachweis der Wirtschaftlichkeit

2.1 Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen bis 250.000 € ist die Wirtschaftlichkeit unter Nr. 2.3 des Antrags, gemäß Nr. 5.2.1 der Richtlinien, dargestellt.

2.2 Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 250.000 € liegt ein wirtschaftliches Gutachten einer unabhängigen, dazu befähigten Stelle, gemäß Nr. 5.2.2 der Richtlinien, bei.

...

2.3 Darstellung der Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen

2.3.1 Ermittlung der kalkulatorischen Anlagekosten (nach Durchführung des Vorhabens)

	Anschaffungswert €	Nutzungsdauer (Jahre)	AfA ¹⁾ kalkulatorisch €	Zinsansatz ²⁾ kalkulatorisch €
Gebäude, Anlagen				
Maschinen				
Baunebenkosten				
Unvorhergesehenes				
Summe				

Summe AfA kalkulatorisch
 + Summe Zinsansatz kalkulatorisch
 = kalkulatorische Anlagekosten

¹⁾ Anschaffungswert geteilt durch Nutzungsdauer
²⁾ Anschaffungswert x 0,5 x aktuellen Zinssatz

Beispiel:

Gebäudekosten: 50.000 €, Nutzungsdauer: 25 Jahre, Zinssatz 6 %

1) AfA kalkulatorisch = Anschaffungswert (50.000 €) / 25 Jahre Nutzungsdauer = 2.000 €
 2) Zinsansatz kalkulatorisch = Anschaffungswert (50.000 €) x 0,5 x 0,06 = 1.500 €

2.3.2 Ermittlung der Betriebsergebnisveränderung

(Ggf. gesondertes Beiblatt verwenden)

	€
+ Umsatzveränderung durch das Vorhaben	
(Art/Menge kg x Preis €/kg)	+
(Art/Menge kg x Preis €/kg)	+
(Art/Menge kg x Preis €/kg)	+
+ Kosteneinsparung bei Maßnahmen ohne Ertragssteigerung (gesonderte Ausführung beilegen)	+
- zusätzliche Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-
- zusätzliche laufende Kosten (z. B.): Personal, Steuern, Energie,...	-
- kalkulatorische Anlagekosten (siehe Nr. 2.3.1)	-
= Betriebsergebnisveränderung (Summe der Veränderungen)	=

...

3. Beschreibung des Betriebes

3.1 Allgemeine Angaben / Antragsberechtigung

Die beantragten Teichflächen bzw. Anlagen werden selbst bewirtschaftet ja nein

Die Fischerei wird zu **Erwerbszwecken** betrieben:

mehr als 1 ha Teichfläche wird bewirtschaftet, ja nein

oder

Fische mit einem Gesamtwert von **mehr als 1.500 €** werden jährlich erzeugt ja nein

oder

Fische mit einem Gesamtgewicht von **mehr als 500 kg** werden jährlich erzeugt ja nein

• Betrieb wird im Haupterwerb Nebenerwerb geführt.

• Anzahl der Arbeitskräfte

im Fischereibetrieb / Unternehmen: Familien AK: _____ Fremd AK: _____

• Teichfläche der **gesamten** selbstbewirtschafteten Teichanlage (ha):
(Teichfläche = **Wasserfläche** + max. 4 m Uferstreifen)

davon im Eigentum ha: Pacht ha:

davon Karpfenteichfläche (ha):

davon Forellenteichfläche (ha): genehmigter Wasserzulauf (l/s):

sonstige Teichflächen (ha):

• Buchführungspflicht ja nein

• Umsatzsteuer Der Betrieb unterliegt der Regelbesteuerung.

Der Betrieb pauschaliert.

3.2 Produzierte, verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse des gesamten Betriebes sind darzustellen

<i>Eigene Produktion</i>	Einheit	vor Durchführung der Maßnahme	nach Durchführung der Maßnahme
Speisefische			
Forellen	kg/Jahr		
Karpfen	kg/Jahr		
Sonstiges (Erläut.)			
Satzfische			
Forellen	Stck/Jahr		
Karpfen	Stck/Jahr		
Sonstiges (Erläut.)			
Brut			
Zukauf verkaufsfertiger Fische	kg/Jahr		

3.3 Vermarktungswege für die Erzeugnisse sind darzustellen (derzeitige und geplante Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse)

	vor Durchführung der Maßnahme kg/Jahr	nach Durchführung der Maßnahme kg/Jahr
an Endverbraucher		
an Groß-, Zwischenhandel, Gaststätten		
an Fischereivereine, Fischzüchter, Teichwirte (Satzfische)		
Sonstiges (Erläut.)		
Summe		

...

4. Erklärungen des Antragstellers

- 4.1 Wir nehmen davon Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
- 4.2 Wir nehmen davon Kenntnis, dass der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen. Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen verlangen.
- 4.3 Wir bestätigen, dass es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen **nicht um Ersatzbeschaffungen** handelt.
- 4.4 Bei Förderanträgen für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung (Nr. 2.5 der Richtlinien):
Wir verpflichten uns, während der Laufzeit der Lieferverträge, die Grundlage der Förderung sind, der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bis spätestens zwei Monate nach Ende jeden Wirtschaftsjahres eine Aufstellung über den gesamten Rohwarenbezug des Vorjahres und den Anteil, der davon über Lieferverträge gebunden war, vorzulegen (entfällt bei Betrieben mit überwiegend eigenerzeugten Fischen – Nr. 5.4 der Richtlinien, Absatz 2).
- 4.5 Wir versichern, dass die im Antrag aufgeführten Investitionen **noch nicht begonnen** wurden. **Uns ist bekannt, dass mit der Durchführung der Investitionen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides**, in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde, **begonnen werden darf**.

Der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag) gilt grundsätzlich als Maßnahmenbeginn.

- 4.6 Wir nehmen davon Kenntnis, dass
- die Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen,
 - die Angaben im Verwendungsnachweis und in den ergänzenden Unterlagen,
 - die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
 - Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung

subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden können.

Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Behörden verpflichtet sind, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht des Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Feststellung der Förderungsberechtigung und der Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert. Ohne diese Angaben kann der Förderantrag nicht bearbeitet werden.

Das geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

Durch Antragstellung und Annahme der öffentlichen Mittel wird das Einverständnis zur Aufnahme in das Verzeichnis erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
Name in Klarschrift

Anhang zum EFF-Förderantrag

Name des Antragstellers	Zum Antrag vom (Datum des Antrags)
-------------------------	------------------------------------

Verbindliche Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Einkommensgrenzen (Prosperität)

Hiermit versichere ich, dass meine/unsere **positiven Jahreseinkünfte** im **Durchschnitt der letzten drei** vom Finanzamt erlassenen Einkommensteuerbescheide der **Jahre** _____, _____, _____ nicht über

90.000 € (bei ledigen Antragstellern), bzw.

120.000 € (bei verheirateten Antragstellern) lag.

Ich war in den letzten drei Jahren nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.
Grund für die Nichtveranlagung:

Bei einer Gesellschaft (GbR, GmbH, AG, etc.) muss jeder Beteiligte, der mit mehr als 5% an der Gesellschaft beteiligt oder hauptberuflich in der Gesellschaft tätig ist, eine eigene Erklärung abgeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

Antragsberechtigt im EFF-Programm ist ein Betrieb nur dann, wenn **die positiven Einkünfte** – im Durchschnitt der **letzten drei vom Finanzamt erlassenen** Einkommensteuerbescheide – nicht über

- 90.000 € (bei Ledigen) bzw.
- 120.000 € (bei Ehepaaren) liegt.

Maßgeblich dabei ist die **Summe der positiven Einkünfte** aus jeder Einkunftsart laut Einkommensteuerbescheid. Negative Einkünfte werden nicht verrechnet! → Siehe auch **umseitiges Beispiel**.

Wird der Förderantrag von einer Personengesellschaft (z. B. GbR, GmbH etc.) gestellt, gelten die genannten Grenzen für jeden Beteiligten der Gesellschaft (incl. Ehepartner), der mit mehr als 5 % beteiligt oder hauptberuflich in der Gesellschaft tätig ist. Wird eine Grenze von einzelnen Beteiligten überschritten, vermindert sich das förderfähige Investitionsvolumen anteilig.

Bitte beachten Sie, dass die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, stichprobenartig die Einkommensteuerbescheide der Antragsteller anzufordern, um die Angaben zu prüfen.

Die hier gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes. Im Falle unrichtiger Angaben kann ein Verfahren wegen Subventionsbetrug eingeleitet werden.

Beispiel: Seite 2 des Einkommensteuerbescheides

Finanzamt		Außenstelle		Seite 2
Steuernummer: — / — / —				
Bescheid für 2005 über Einkommensteuer Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmer-Sparzulage vom 06.07.2007				
Besteuerungsgrundlagen				
Berechnung des zu versteuernden Einkommens				
	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als Einzelunternehmer	28.034			
Einkünfte	28.034 ✓			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	15.498	5.160		
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920	920		
Einkünfte	14.578 ✓	4.240 ✓		
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen	-3.230	1		
ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag	0	0		
Sparer-Freibetrag		1		
Einkünfte	→ -3.230	0		
Summe der Einkünfte	39.382 ✓	4.240 ✓	43.622	
ab Freibetrag für Land- und Forstwirte	1.340		1.340	
Gesamtbetrag der Einkünfte	38.084 ✓	4.240 ✓	42.282 ✓	
ab Renten und dauernde Lasten			7.098 ✓	
gezahlte Kirchensteuer			31 ✓	
Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG			20 ✓	
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben				
Versicherungsbeiträge		11.606		
Vorwegabzug	6.136			
Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	3.305			
verbleibender Vorwegabzug	2.831	2.831	2.831	
verbleibende Versicherungsbeiträge		8.775		
ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG		2.668	2.668	
verbleiben		6.107		
davon höchstens abzugsfähig		1.334	1.334	
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		6.833	6.833 ✓	
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			28.300 ✓	

→ Die Summe der **positiven** Einkünfte setzt sich zusammen aus:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: + 28.034 €
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: + 14.578 € (Ehemann)
- + 4.240 € (Ehefrau)

Summe: + 46.852 €

→ die **negativen** Einkünfte aus Kapitalvermögen werden **nicht** verrechnet!

7846-L

**Vollzugshinweise zu den Richtlinien
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft und Forsten
zur Förderung der Fischerei in Bayern
gemäß den
gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen
im Fischereisektor (EFF-Richtlinien)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 11. November 2013 Az.: L4-7997.1-501**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erlassen folgende Hinweise zum Vollzug der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien) vom 15. Februar 2008 (AllMBl S. 195), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2013 (AllMBl S. 446):

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Abgrenzung zu anderen Strukturfonds

Bei Förderanträgen, die nach Auffassung der Bewilligungsbehörde ggf. auch Bereiche anderer Strukturfonds betreffen könnten (z. B. ELER, ESF, EFRE), ist die Abgrenzung zu diesen Fonds zu überprüfen. Vor Bewilligung derartiger Förderanträge ist deshalb mit der Verwaltungsbehörde am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kontakt aufzunehmen und die Förderfähigkeit des Vorhabens aus dem EFF zu klären.

1.2 Prüfung der Zweckbindung

Die Bewilligungsbehörde prüft anhand von Stichproben regelmäßig die Einhaltung der Zweckbindungsfristen bei den in den letzten Jahren bezuschussten Vorhaben.

1.3 Auflagen im Bewilligungsbescheid

Soweit es aufgrund der vorhabensbezogenen Sachverhalte erforderlich erscheint, sind ggf. auch zusätzliche Vorgaben in die jeweiligen Zuwendungsbescheide aufzunehmen, die sich z. B. auf die Einhaltung der geltenden Normen für das öffentliche Auftragswesen, die Gewährung staatlicher Beihilfen und Beachtung der Vorgaben zur Chancengleichheit und des Umweltschutzes beziehen.

1.4 Aufbewahrungsfristen

Die Begünstigten sind im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, ihre Belege bis 31. Dezember 2020 aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde hat ihrerseits alle förderrelevanten Dokumente, die laut Prüfpfad in der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) aufzubewahren sind, bis mindestens **31. Dezember 2022** in Papier- bzw. elektronischer Form aufzubewahren. Die Aufbewahrung der elektronischen Daten unterliegt dem BSI-Grundschutz-Standard.

2. Bereich Aquakultur (Nr. 2.1 der Richtlinien)

Die Regelungen sind insbesondere auf folgende Investitionsvorhaben ausgerichtet:

Nr. 2.1.1 der Richtlinien:

den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Fischteichen (inklusive Maßnahmen zur Sicherheit der Dämme) einschließlich erforderlicher Nebengebäude und anderer Aquakulturanlagen,

Nr. 2.1.2 der Richtlinien:

technische Einrichtungen und teichbauliche Anlagen zur Abwehr von fischfressenden Wildtieren,

Nr. 2.1.5 der Richtlinien:

Vorhaben zur Verbesserung der Wasserversorgung und Wasseraufbereitung.

Die geplanten **Vorhaben** werden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von den Wasserwirtschaftsämtern beurteilt.

Soweit es sich bei Fördervorhaben nach Nr. 2.1.1 der Richtlinien um technische Aquakulturanlagen handelt, sind darunter im Weiteren alle Einrichtungen zur Vermehrung und Aufzucht von Fischen und anderen wassergebundenen Lebewesen zu verstehen, die nicht dem Teichbau zuzuordnen sind. Hierzu gehören z. B. auch Kreislaufanlagen und Bruthäuser. Technische Aquakulturanlagen werden grundsätzlich von den Fachberatungen für das Fischereiwesen der Bezirke (Fachberatungen) beurteilt und betreut. Im Fall der Kreislaufanlagen übernimmt diese Aufgabe die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei (IFI).

Das Wasserwirtschaftsamt ist zur Beurteilung des Ablaufwassers zu beteiligen.

2.1 Antragsverfahren

2.1.1 Förderanträge für **teich- oder wasserbauliche Maßnahmen** nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.5 der Richtlinien werden in der Regel unter Einschaltung einer Teichgenossenschaft (TG) der Bewilligungsbehörde (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht), vorgelegt. Sie können aber auch direkt über das zuständige Wasserwirtschaftsamt der LfL zugeleitet werden.

Die Anträge sind mittels Formblatt (Anlage zu den Richtlinien) zu stellen.

2.1.2 Bereits im Vorfeld der Antragstellung ist vom Teichwirt zu klären, ob die Naturschutzbehörde zum geplanten Bauvorhaben zu hören ist (grundsätzlich bei Entlandungen und Teichbauvorhaben in Naturschutz- und FFH-Gebieten oder bei Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BNatSchG). Ist dies der Fall, so ist deren Stellungnahme und die für das Vorhaben ggf. notwendige öffentlich-rechtliche Gestattung dem Antrag beizufügen.

Gemeinsame Ortstermine der beteiligten Fachstellen werden empfohlen.

Im Sinne einer effizienten Verwaltung sind die beantragten Vorhaben durch die TG in Sammelanträgen geeigneter Größe zusammenzufassen und ggf. auch nach regionalen Gesichtspunkten zu bündeln, um so bei den gemeinsamen Ortsterminen mit

den Wasserwirtschaftsämtern und gegebenenfalls mit der Naturschutzbehörde eine effektive Abwicklung zu ermöglichen.

Bei allen teichbaulichen Vorhaben nach Nr. 2.1.1 der Richtlinien ist dem Antrag für die betroffenen Teichflächen ein digitalisierter Flächennachweis beizulegen, der auf Anfrage vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt wird.

- 2.1.3 Die TG prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit, listet die Einzelanträge auf und fasst sie in der Regel in **Sammelanträgen** zusammen. Sie verwendet hierzu das Deckblatt im Anhang 1 zu den Vollzugshinweisen.

Einzelanträge über die TG sind möglich, sollten jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung sein. Hinsichtlich der Bagatellgrenze beim förderfähigen Investitionsvolumen (siehe Nr. 7.1 der Richtlinien) ist zu beachten, dass sie auch bei den im Verwendungsnachweis erfassten zuwendungsfähigen Ausgaben erreicht werden muss.

- 2.1.4 Die Anträge (mit Ausnahme von Anträgen für Vorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 der Richtlinien) werden mit allen Unterlagen von der TG an das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Stellungnahme weitergeleitet. Darin ist insbesondere zu beurteilen, ob die beantragten Vorhaben sinnvoll, notwendig und bautechnisch korrekt sind und ob der finanzielle Aufwand im Hinblick auf den baulichen Umfang in einem vertretbaren Verhältnis steht. Die LfL kann dazu im Bedarfsfalle eine Stellungnahme der Fachberatung für das Fischereiwesen anfordern.

Das Wasserwirtschaftsamt beurteilt generell alle Vorhaben im Bereich der Aquakulturförderung auf ihre Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserqualität und überprüft auch, ob die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen vorliegen. Liegen diese nicht vor, informiert das Wasserwirtschaftsamt die TG/den Antragsteller darüber und berät über die entsprechende Antragstellung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB). Die Weiterleitung des Antrags wird bis zur Entscheidung im Verwaltungsverfahren zurückgestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt leitet die gesamten Antragsunterlagen mit seiner Stellungnahme an die LfL weiter.

- 2.1.5 Soweit erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde zusätzlich eine fischereifachliche Prüfung durch die Fachberatungen für das Fischereiwesen der Bezirke oder die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, veranlassen.

- 2.2 Antragsprüfung/Bescheiderstellung

Die LfL prüft die Anträge und erlässt je nach Entscheidung einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid; die jeweiligen Wasserwirtschaftsämter erhalten einen Abdruck des Bescheids.

Die TG erhalten zu den über sie eingereichten Anträgen von der LfL ebenfalls einen Abdruck des Bescheids.

- 2.3 Mittelabruf/Verwendungsnachweis

- 2.3.1 Teilbeträge aus dem Zuwendungsbescheid können bereits vor Beendigung des Vorhabens direkt bei der LfL abgerufen werden, wenn ordnungsgemäße Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes und entsprechende Zahlungsbelege vorliegen. Der Mittelabruf erfolgt durch **Teilverwendungsnachweis**; dabei muss gewährleistet sein, dass die Bagatellgrenze nicht unterschritten wird. Ein Baustandsbericht (Beschreibung des bisher durchgeführten Teilvorhabens) ist beizulegen.

- 2.3.2 Nach **Abschluss des Bauvorhabens** reicht der Antragsteller Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes und Zahlungsbelege mit dem **Verwendungsnachweis (VN)** ein. Die TG überprüft die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet sie an die LfL weiter. Falls erforderlich, kann von der LfL auch ein Mitarbeiter des IFI zur Verwendungsnachweisprüfung herangezogen werden.

Bei komplexeren teich- und wasserbaulichen Vorhaben (in der Regel Teichneubauten) kann die LfL bei Bedarf das zuständige Wasserwirtschaftsamt einschalten, um die ordnungsgemäße Ausführung der Baumaßnahme und deren Übereinstimmung mit den Unterlagen zum Antrag bzw. zum Verwendungsnachweis prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung wird der LfL übermittelt (Anhang 2a: „Fachliche Stellungnahme (WWA) zum Verwendungsnachweis“).

Falls der Förderantrag nicht über eine TG vorgelegt wurde, so ist auch der VN vom Antragsteller unmittelbar der LfL zuzuleiten.

- 2.3.3 Die LfL prüft den VN (Anhang 2: „Prüfvermerk (LfL) zum Verwendungsnachweis“) und veranlasst die Auszahlung des Zuschussbetrages (Gesamtsumme/ Restbetrag).

Die jeweils beteiligten Wasserwirtschaftsämter erhalten einen Abdruck des abschließenden Schreibens an den Zuwendungsnehmer.

Wenn der LfL eine entsprechende schriftliche Gestattung des Zuwendungsnehmers vorliegt, erhalten auch die jeweiligen Teichgenossenschaften einen Abdruck des abschließenden Schreibens an ihn.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vollzugshinweise treten mit Wirkung vom 20. August 2012 in Kraft.

Mit Ablauf des 19. August 2012 treten die Vollzugshinweise vom 15. Februar 2008 (AllMBl S. 195), geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 103), außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Teichgenossenschaft (Anschrift)

.....
.....
.....

Datum

Eingangsstempel LfL

An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Abteilung Förderwesen und Fachrecht –
Menzinger Str. 54
80638 München

Sammelantrag
auf Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Fischerei in Bayern
gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)
und gemäß Richtlinien vom 15. Februar 2008 Az.: L 4-7997.1-340 (AllMBl S. 179),
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2013

Bauabschnitt / Bezeichnung _____

Anlage: Einzelvorhaben von Teichwirten mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von €

Lfd. Nr.	Name des Teichwirts	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Investitionssumme €
Summe			

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Stempel

Prüfvermerk (LfL) zum Verwendungsnachweis

Antragsteller:

Projektnummer:

Zuwendungsbescheid der LfL vom:

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom:

Der Verwendungsnachweis vom ist eingegangen am:

A. Vor-Ort-Kontrolle

ja **nein**

Das Vorhaben wurde durch ein Stichprobenverfahren zur VOK ausgewählt

Falls ja: Vollständiger Bericht zur VOK am liegt vor

Die VOK führte zu wesentlichen Beanstandungen

Falls ja: Konsequenzen:

.....
.....
.....

B. Belegprüfung

ja **nein**

1. Die Belegprüfung erfolgte vollständig
anhand von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen

2. Alle **geprüften** Belege wurden mit Stempel und/oder Sichtvermerk versehen

3. Bei den geprüften Belegen sind Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte und Boni
nicht in den zuwendungsfähigen Beträgen enthalten

4. Aktivierung der Anlagen stichprobenweise in der Buchhaltung geprüft
(im Rahmen der VOK; nur wenn Betrieb buchführungspflichtig)

Ort, Datum

Unterschrift Sachbearbeiter

Fachliche Stellungnahme (WWA) zum Verwendungsnachweis

Antragsteller:

Projektnummer:

Zuwendungsbescheid der LfL vom:

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom:

Stellungnahme erstellt durch (Stempel / Anschrift)

Wasserwirtschaftsamt

.....

.....

Der Verwendungsnachweis vom ist eingegangen am:

Fachliche Prüfung komplexerer Teichbauvorhaben (i. d. R. Teichneubauten)

	Ja	Nein
1. Die Angaben im Verwendungsnachweis sind fachlich richtig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Nach Zuleitung des Verwendungsnachweises durch die LfL erfolgte eine Inaugenscheinnahme vor Ort am:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auskunft erteilt: Fr./Hr. (Name der Antragstellerin/des Antragstellers)		
3. Die Ausführung der Maßnahme stimmt mit der beantragten Planung überein (bei festgestellten Abweichungen gesonderte Erläuterung beilegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls „nein“: Die festgestellten Abweichungen sind fachlich sinnvoll, notwendig und wirtschaftlich vertretbar (bitte gesondert erläutern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Angaben im Verwendungsnachweis stimmen mit der tatsächlichen Ausführung vor Ort überein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Hinweise auf eine nicht zweckentsprechende Nutzung der Maßnahme liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Feststellung von Abweichungen/Bemerkungen (bitte ggf. auf Beiblatt vermerken):

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 21. Oktober 2013 Az.: Prot 020175-4-113-4

Das Herrn Michel Gosselin am 9. April 2008 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Französischen Republik in Nürnberg mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken im Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 27. April 2013 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Nürnberg ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Matthias Müller

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 21. Oktober 2013 Az.: Prot 020184-3-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats Oman in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. Matthias Müller am 14. Oktober 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen, die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069 2108 4650, Fax 069 2108 4677
E-Mail: office@honorarkonsul-oman.de
Sprechzeiten: dienstags, mittwochs und donnerstags von 10 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Asip Kaya

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 24. Oktober 2013 Az.: Prot 0220-24-123-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Nürnberg ernannten Herrn Asip Kaya am 22. Oktober 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken sowie Oberpfalz im Freistaat Bayern und den Freistaat Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ece Öztürk Cil, am 3. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jožef Keček

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 24. Oktober 2013 Az.: Prot 0220-95-25-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Slowenien in München ernannten Herrn Jožef Keček am 22. Oktober 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Marko Vrevc, am 3. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Chukwuma Eziaghighala

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 8. November 2013 Az.: Prot 020183-9-24-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main ernannten Herrn John Chukwuma Eziaghighala am 6. November 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 13. November 2013 Az.: Prot 020177-2-5

Das Herrn Carl-Peter Söhnges am 10. Oktober 1985 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Honduras in München mit dem Konsularbezirk Bayern ist mit Ablauf des 2. November 2013 erloschen.

Herr Söhnges ist am 2. November 2013 verstorben.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 192. bis 195. Lieferung, Stand 15. Juni 2013, Preis 182 €, 208,74 €, 183,96 € und 194,18 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Stähler (Hrsg.), **Inklusion behinderter Arbeitnehmer**, rechtliche Grundlagen für Arbeitgeber, Personalabteilungen, Schwerbehindertenvertreter und Betriebsräte, 1. Auflage 2013, 398 Seiten, kartoniert, 45 € inkl. kostenloser Online-Version auf Jurion.de, ISBN 978-3-472-07868-5.

„Inklusion behinderter Arbeitnehmer“ ist ein Thema mit hoher Aktualität und Relevanz. Das neue Handbuch setzt den Fokus auf behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen. Diesen Bereich regeln komplexe sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften. Inhaltlich werden die Themen: Behinderung und Arbeitsverhältnis, Leistungen an Arbeitgeber und an behinderte Menschen, Integrationsvereinbarung und Werkstätten für behinderte Menschen sowie Selbstständigkeit aber auch außerbetriebliche Unterstützungsstellen behandelt.

Knittel, **SGB IX Kommentar**, Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 7. Auflage 2013, 1.812 Seiten, gebunden, Preis 139 €, ISBN 978-3-472-08543-0.

Dieser Kommentar erläutert Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in deren aktueller Fassung. Die jährliche Erscheinungsweise garantiert hohe Aktualität. Der besondere Schwerpunkt der Kommentierung liegt im Schwerbehindertenrecht. Somit orientiert sie sich an den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Interessenvertretungen wie Betriebs- bzw. Personalrat sowie den Tätigkeitsbereichen der Unternehmensführung und Personalabteilung. Zahlreiche praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen ergänzen den Kommentar.

Lundt/Schiwy, **Befähigungsmittelrecht**, Kommentar, 145. bis 147. Lieferung, Stand Juni 2013, Preis 133 €, 143 € und 134 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht**, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 113. bis 116. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 167 €, 153,40 €, 163,80 € und 201,60 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 300. bis 305. Lieferung, Stand 15. Juni 2013, Preis 147 €, 185 €, 174 €, 131,10 €, 190 € und 189 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 298. bis 303. Lieferung, Stand 15. Juni 2013, Preis 138 €, 155 €, 155,52 €, 136,80 €, 134 € und 201 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 187. und 192. Lieferung, Stand 15. Juni 2013, Preis 129,50 €, 150 €, 129 €, 129 €, 155 € und 165 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 209. bis 212. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 85 €, 203 €, 161 € und 150 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 124. bis 126. Lieferung, Stand 20. Juni 2013, Preis 122 €, 125 € und 173 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 253. bis 258. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 180 €, 165 €, 177 €, 168 €, 170 € und 174 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 123. bis 126. Lieferung inkl. Leerordner, Preis 196 €, 131,60 €, 204,24 € und 222,04 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 43. bis 50. Lieferung, Stand 1. Juli 2013, Preis 164 €, 148 €, 162 €, 156 €, 165 €, 172 €, 175 € und 168 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 25. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 112 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 56. Lieferung inkl. Buch Müller/Bachmeier/Rebler/Zunner: Die Änderungen der Straßenverkehrsordnung im Überblick, 2. Auflage 2013 bis 60. Lieferung, Stand September 2013, Preis 77,38 €, 85,64 €, 89,48 €, 84,68 € und 92,36 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 38. und 39. Lieferung, Stand August 2013, Preis 116,74 € und 145 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand April 2013, ca. 1.800 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Das Nachschlagewerk fasst alle Mustersatzungen für die Abwasserbeseitigung zusammen und gibt einen umfassenden Überblick über den Satzungserlass und Arbeitshilfen für deren Anwendung. Durch die Publikation als Loseblattsammlung ist die Aktualität gewährleistet. Die mit Bekanntmachung vom 6. März 2012 veröffentlichte neue amtliche Mustersatzung für eine gemeindliche Entwässerungssatzung sowie die amtlichen Anmerkungen hierzu wurden abgedruckt. Die neue Mustersatzung wurde in Teil 1 des Werks eingearbeitet und kommentiert. Die Sammlung beinhaltet u. a. die Entwässerungssatzung/Fäkalschlammstoffsorgungssatzung, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Vertrags- und Bescheidmuster sowie Berechnungs- und Kalkulationsmuster, Arbeitshilfen. Der Zugang zum Bayernportal/Jurion mit dem kompletten Loseblattwerk, neuer Gesetzgebung, neuer Rechtsprechung u. v. m. ist inklusiv.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Juni 2013, ca. 1.330 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

Das Werk berücksichtigt, sofern die jeweiligen Gesetzestexte Bestandteil des Kommentars sind, die Neufassungen des WHG und des BayWG. In jüngster Zeit wurde in Teil 3 ein nichtamtliches Muster einer Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung eingefügt, welches den Gemeinden eine Hilfestellung bei der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen bietet. Die Sammlung beinhaltet u. a. die Wasserabgabesatzung, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung, Vertrags- und Bescheidmuster, Berechnungs- und Kalkulationsmuster sowie Arbeitshilfen. Der Zugang zum Bayernportal/Jurion mit dem kompletten Loseblattwerk, neuer Gesetzgebung, neuer Rechtsprechung u. v. m. ist inklusiv.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 151. bis 153. Lieferung, Stand Juni 2013, Preis 64,26 €, 51,87 € und 55,62 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 71. bis 76. Lieferung, Stand August 2013, Preis 89,20 €, 71,86 €, 71,86 €, 86,36 €, 79,44 € und 74,44 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 69. und 70. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis je 71,44 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 22. Aktualisierung, Stand August 2013, 216 Seiten, Preis 85,99 €; Gesamtwerk (1.250 Seiten, 1 Ordner) 109,99 €.

Durch die 22. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an Rechtsänderungen und neuere Rechtsprechung angepasst. Insbesondere wurden Art. 3 BayDSG (Datengeheimnis bei Wettbewerbsunternehmen), Art. 15 BayDSG (Vermeidung überflüssiger Einwilligungen), Art. 21a BayDSG (Überwachungszwecke für die Videoüberwachung) und Art. 25 BayDSG (behördliche Datenschutzbeauftragte für Schulen) überarbeitet. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurde das umstrittene Fragerecht des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn zur Schwerbehinderteneigenschaft und Schwangerschaft wegen neuer Rechtsprechung aktualisiert sowie der Teil „Schutz von Sozialdaten“ ergänzt. Weiterhin wurde der Versand personenbezogener Daten per E-Mail und der Postversand von Datenträgern ausführlicher gestaltet.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Zimmermann, **Die Nachlasspflegschaft**, FamRZ-Buch 14, 3., neu bearbeitete Auflage 2013, XXXIV, 563 Seiten, broschiert, Preis 68 €, ISBN 978-3-7694-1120-1.

Präzise Antworten auf die vielfältigen, teilweise äußerst komplizierten Fragen rund um die Nachlasspflegschaft finden sich in der Neuauflage des bewährten FamRZ-Buches. Neben neuer Rechtsprechung und zahlreichen Gesetzesänderungen (einschl. GNotKG) sind auch die aktuellen Entwicklungen (z. B. EuErbVO) bereits inbegriffen. Ganz neu ist der umfangreiche Anhang mit 30 Mustern zu Anträgen, Schriftsätzen und Entscheidungen (z. B. Vergütungsanträge, Schreiben an Banken, Gläubiger oder Versicherungen, Insolvenzantrag, Gläubigeraufgebot, jährliche Abrechnung, Nachlassverzeichnis usw.).

Cirullies/Cirullies, **Schutz bei Gewalt und Nachstellung**, Familienrecht, Zivilrecht, Strafrecht, Polizeirecht, FamRZ-Buch 38, 2013, XXVI, 320 Seiten, broschiert, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1110-2.

Fälle von Gewalt und Nachstellung beschäftigen Familien- und Zivilgerichte wie auch Strafverfolgungsbehörden immer mehr. Oft muss auch die Polizei einschreiten. Entscheidend ist dann, in der gebotenen Eile die richtigen Anordnungen zu treffen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen – auch im Verhältnis zueinander – zu berücksichtigen. Dieses FamRZ-Buch liefert prägnante und zielführende Informationen zu den komplexen, ineinander verwobenen Bereichen (einschl. Verfahren und Vollstreckung).

Löhnig u. a. (Hrsg.), **Kindesrecht und Elternkonflikt**, Beiträge zum europäischen Familienrecht Band 14, 2013, X, 278 Seiten, broschiert, Preis 78 €, ISBN 978-3-7694-1119-5.

Das Thema „Kindesrecht und Elternkonflikt“ war Gegenstand des elften Regensburger Symposiums für Europäisches Familienrecht. Dort hat sich gezeigt, dass es in den europäischen Rechtsordnungen einen Trend zur Stär-

kung der Rechtspositionen des Kindes gibt. Zur deutschen Rechtslage gibt es neben einem Länderbericht noch zwei Themenbeiträge, die die Bindungstheorie und ihre Rolle bei der Einschätzung des Kindeswohles im Elternkonflikt sowie die Kinderrechte in der Vertragsgestaltung beinhalten. An einen übergreifenden Beitrag schließen sich acht Länderberichte für die Schweiz, Österreich, Belgien, Frankreich, die Tschechische Republik, Slowenien, Norwegen und Großbritannien an. Den Abschluss bildet eine rechtsvergleichende Zusammenfassung.

Hoppe, **Präventionsmaßnahmen bei drohender weiblicher Genitalverstümmelung**, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 257, 2013, XXX, 154 Seiten, broschiert, Preis 44 €, ISBN 978-3-7694-1121-8.

Nach einer Einleitung über die tatsächlichen Gegebenheiten wird die aktuelle Situation in Europa, insbesondere der in Deutschland lebenden Frauen und Kinder, denen eine Verstümmelung bevorsteht, dargelegt. Anschließend werden die derzeitigen Defizite der deutschen Rechtslage zum Schutz der hier bedrohten Kinder herausgearbeitet. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Untersuchung möglicher Präventionsmaßnahmen, insbesondere der Einführung von verpflichtenden Früherkennungsuntersuchungen und den verschiedenen Alternativen bei den Sorgerechtsentziehungen. Dabei wird auch auf eine mögliche Strafrechtsverfolgung eingegangen. Abschließend wird ein Konzept zur Prävention der hier lebenden bedrohten Mädchen vorgestellt.

Stöber, **Forderungspfändung**, Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, Erläuterungsbuch für die Praxis mit Mustern und Beispielen, 16., neu bearbeitete Auflage 2013, XXVIII, 1.216 Seiten, gebunden, Preis 134 €, ISBN 978-3-7694-1115-7.

Die Neuauflage – hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum durchgängig auf dem Stand Mitte 2013 – enthält und verwertet die neuen Formulare für Zwangsvollstreckungsanträge und natürlich die Pfändungsfreigrenzen 2013. Sie widmet sich überdies folgenden aktuellen Themen: Pfändung von Kontoguthaben nach Neuregelung, befristete Auszahlungssperre für Guthaben bei einem Kreditinstitut, nachgelagerter Schutz für Einkünfte Selbstständiger, Pfändungsfreigrenze für notwendigen Unterhalt, Einkommen des Ehegatten als (vermeintlich) geldwerter Vorteil, Schutz für Altersrenten, Schenkung und ehebedingte Zuwendung, Herausgabe von Kontoauszügen, erweiterter Drittschuldnererklärung, Kosten für Mahnung des schweigsamen Drittschuldners, Steuerklassenwahlrecht, elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Änderung der Gesetze betr. Sozialleistungen, Pfändung der Einspeisevergütung, Pfändung der Entschädigung für überlange Verfahrensdauer und Vorpfändung als Regelbefugnis des Gerichtsvollziehers. Unverzichtbar ist auch diese Auflage wieder für alle, die mit der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten zu tun haben.

C. H. Beck Verlag, München

Fleck, **Wörterbuch Recht**, Französisch–Deutsch, Deutsch–Französisch, 2. Auflage 2013, XVI, 652 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-406-60066-1. C. H. Beck Verlag, München in

Gemeinschaft mit Helbing & Lichtenhahn/Basel, Manz/Wien, Dalloz/Paris und Bruylant, Bruxelles.

Das kompakte Wörterbuch bietet den Grundwortschatz für die juristische Fachsprache. 20.000 Stichwörter wurden übersetzt und erläutert. Neben sämtlichen wichtigen Termini aus dem allgemeinen Rechtsbereich gibt es Stichwörter auch aus aktuellen Bereichen wie Ökologie und Abfallrecht, Umweltrecht, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Wirtschafts- und Handelsrecht, Straßenverkehrsrecht.

Stolleis, **Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland**, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost, Vorzugs-Preis bei Abnahme des Gesamtwerks 228 €, bei Einzelabnahme der Bände je 68 €, ISBN 978-3-406-63388-1.

Band 1 **Reichspublizistik und Policywissenschaft**, 1600–1800, 2., ergänzte Auflage 2012, 431 Seiten, ISBN 978-3-406-32913-5.

Band 2 **Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft**, 1800–1914, 1992, 486 Seiten, ISBN 978-3-406-33061-2.

Band 3 **Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur**, 1914–1945, 1999, 439 Seiten, ISBN 978-3-406-37002-0.

Band 4 **Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost**, 1945–1990, 2012, 720 Seiten, ISBN 978-3-406-63203-7.

Für die Geschichte des öffentlichen Rechts gibt es nun erstmals eine eingehende Darstellung. Der Autor zeichnet die verschlungenen Wege nach, auf denen die Lehre des Staats- und Verwaltungsrechts den Staat der frühen Neuzeit bei seiner Entwicklung begleitete und formen half. Die wichtigsten Juristen und ihre Werke zum öffentlichen Recht werden in eingehenden Analysen vorgestellt. Es wird untersucht, wann und an welchen Universitäten die ersten Versuche unternommen wurden, ein eigenständiges „öffentliches Recht“ zu entwickeln und zu lehren. In **Band 1** werden Verfassungs-, Verwaltungs- und Universitätsgeschichte mit der Geschichte von Staat, Gesellschaft und Kirche, aber auch mit der Literatur- und Gelehrten-geschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation verwoben. Damit ist ein Panorama der Zeit der Glaubenskämpfe, von Barock und Aufklärung entstanden. **Band 2** befasst sich mit der Zeit nach dem Ende des Alten Reichs 1806 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Im Mittelpunkt des Bandes stehen das staatsrechtliche und staatsphilosophische Denken, die Wechselwirkung zwischen theoretischen System und politischem Kontext sowie die schrittweise Herausbildung einer Verfassungslage. **Band 3** analysiert die besonders kreativen Jahre der Weimarer Republik und beschreibt den 1933 einsetzenden Niedergang des Faches bis zum Zusammenbruch des NS-Staats. Der zweite Teil des Buches widmet sich den Auswirkungen des Nationalsozialismus. Hier war am Ende nicht nur das Staatsrecht, sondern auch die dazugehörige Wissenschaft zerstört. Dieser Band widmet sich den dramatischsten drei Jahrzehnten des Jahrhunderts. **Band 4** umfasst die Zeit von 1945 bis zur Wiedervereinigung 1990, und zwar sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR und schließt das Werk mit Ausblicken auf die Zukunft des öffentlichen Rechts wie auch der Entwicklung seiner

Rechtsgeschichte ab. Es bietet eine umfassend angelegte Übersicht über Universitäten und Lehrstühle, Personen und Werke, Institutionen und Zeitschriften im Wandel von über vier Jahrzehnten.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 19., neu bearbeitete Auflage 2013, XXXIX, 1.996 Seiten, Preis 64 €, ISBN 978-3-406-63933-3.

Der Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden unterschiedliche Auffassungen der beiden Standardwerke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Änderung des § 48 VwGO (Sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts) durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 und die Änderung des § 173 VwGO (Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO) durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012. Die neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht ist knapp und prägnant eingearbeitet.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, FamFG, Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 34. Auflage 2013, XXXI, 2.185 Seiten, Preis 60 €, ISBN 978-3-406-64034-6.

Das Werk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang mit der ZPO und den einschlägigen Vorschriften des FamFG. Die Neuauflage des bewährten Standardwerks berücksichtigt u. a. die Mietrechtsnovelle (vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln), das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern u. v. m.

Meyer-Goßner, **Strafprozessordnung – StPO**, mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 56., neu bearbeitete Auflage 2013, LXVIII, 2.408 Seiten, Preis 82 €, ISBN 978-3-406-64256-2.

Der Standardkommentar bietet komprimiert die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und der nicht-veröffentlichten BGH-Entscheidungen sowie der hierzu bedeutsamen Literatur. Seine Aktualität wird durch die jährliche Erscheinungsweise gewährleistet. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand Mai 2013. In die Neuauflage wurde u. a. das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) mit Änderung von 17 Paragraphen StPO, das Gesetz über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU mit Änderungen der §§ 478 und 481 StPO eingearbeitet. Berücksichtigt sind ferner die neuesten Entscheidungen des EuGH und des EGMR, sowie das wichtige Urteil des BVerfG vom 19. März 2013 zur Verständigung im Strafverfahren.

Schnellenbach, **Beamtenrecht in der Praxis**, 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, XXVIII, 445 Seiten, Preis 57 €, NJW-Praxis; 40, ISBN 978-3-406-64257-9.

Das Standardwerk bietet eine systematische Darstellung und deckt die für Praktiker in der Verwaltung, für Beamte und deren Rechtsanwälte wesentlichen Bereiche des Beamtenrechts ab. Das Kapitel zum Thema Ruhestand wurde neu aufgenommen. Der Kommentar befindet sich auf dem aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die erste Rechtsprechung nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes.

Reich, **BeamtVG – Beamtenversorgungsgesetz**, Kommentar, 2013, XVIII, 487 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-64779-6.

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) gehört zu den zentralen Materien des Beamtenrechts. Es regelt die Pensionsansprüche von Beamten und Richtern im Bund. Wichtige Schwerpunkte sind u. a. die Bereiche Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge, Anpassung von Versorgungsbezügen etc. Der Kommentar erläutert das BeamtVG übersichtlich und praxisorientiert. Die Landesversorgungsgesetze der 16 Bundesländer sind berücksichtigt. Das Werk gibt eine Einführung in das Beamtenversorgungsrecht und bietet viele Anwendungsbeispiele.

Meyer/Streinz, **LFGB, BasisVO, HCVO**, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, Kommentar, 2. Auflage 2012, XIX, 893 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-60084-5.

Der speziell auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittene Kommentar erläutert das Recht der Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, kosmetischen Mittel und Futtermittel im Rahmen der sog. Basisverordnung 178/2002, der Health ClaimVO 1924/2006 sowie des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). In die Neuauflage mit dem Stand September 2012 ist die aktuelle Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Dabei sind u. a. besonders die Kommentierung des LFGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011, zuletzt geändert mit der Zweiten Verordnung zur Änderung des LFGB vom 3. August 2012, die Kommentierung die Neuregelungen wie § 40 Abs. 1a LFGB (Warnungen) und § 13a LFGB-Entwurf (sog. „Ergänzungstoffe“), die Neukomentierung der Health Claims-Verordnung 1924/2006.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gesellschaft für Umweltrecht e. V., **Dokumentation zur 36. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Leipzig 2012**, 2013, 166 Seiten, Preis 39,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU); 44, ISBN 978-3-503-15410-4.

Der Tagungsband enthält die Beiträge der 36. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) vom November 2012, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge des GfU-Forums. Gegenstand der Vorträge waren Umweltschutz und Grundgesetz, die Umsetzung der IE-Richtlinie, die Umweltqualitätsplanung und die öffentliche Hochwasservorsorge. Das Werk gibt einen guten Einblick in den Stand der Diskussion unter deutschen Umweltrechtsexperten über aktuelle umweltrechtliche Themen.

Reiff, **Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2013**, 2013, 366 Seiten, Preis 128 €, Umwelt- und Technikrecht; 120, ISBN 978-3-503-15413-5.

Mit einem Beitrag zum Klimaschutzrecht als Katastrophenprävention beginnt das Jahrbuch, gefolgt von einer Untersuchung der Regelungen über Umweltschutzbeauftragte. Das Energierecht ist mit zwei Abhandlungen vertreten, welche die Rechtsfragen der Energiewende im Jahr 2011 beleuchten. Die weiteren Beiträge befassen sich mit dem planungsrechtlichen Schutz gegen Fluglärm, den öffentlichen Unternehmen in Bergbau und Abfallwirtschaft, den Schadstoffanreicherungen in Böden sowie der Ausbringung von gentechnisch verunreinigtem Saatgut. Das Buch wird durch den ausführlichen Bericht über die Entwicklung des Umwelt- und Technikrechts im Jahre 2012 abgerundet.

Bunge, UmwRG – **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**, Kommentar, 2013, 296 Seiten, Preis 54 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-13674-2.

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz soll vor allem die Möglichkeit der Umweltverbände verbessern, behördliche Entscheidungen in Umweltangelegenheiten gerichtlich kontrollieren zu lassen. Der praxisorientierte Kommentar erläutert die einzelnen Bestimmungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes detailliert. Dabei geht er auch auf ihre Vereinbarkeit mit den internationalen und europarechtlichen Vorgaben ein. Im Anhang befinden sich die Vorhabenlisten des Unions- und Bundesrechts, die maßgebende Bedeutung für den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes haben.

Frenz/Müggenborg, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Kommentar, 3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2013, XLIV, 1.804 Seiten, Preis 164 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-13853-1.

Das EEG ist ständigen Änderungen unterworfen. Dies macht die Anwendung der ohnehin komplizierten Regelungen zu einer besonderen Herausforderung. Der bewährte Kommentar EEG leitet umfassend und praxisnah durch die komplizierte Materie. Alle Vorschriften des EEG in der Fassung vom 20. Dezember 2012 werden präzise und gut verständlich kommentiert. Eine Neuerung in der Neuauflage ist ein gesonderter, den §§ 32 f. EEG vorgelagerter Beitrag zu den baurechtlichen Aspekten bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage. Mit dem Erwerb des Buches ist

der Zugriff auf die umfangreiche, ständig aktualisierte Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder inklusive. Zu Vergleichszwecken sind auch frühere Versionen recherchierbar und können mit aktuellen Vorschriften verglichen werden.

Scholtka/Brucker, **Entgeltregulierung der Energienetze**, Eine Bestandsaufnahme anhand der Rechtsprechung, 2013, 137 Seiten, Preis 28 €, ISBN 978-3-503-14778-5.

Seit Ende 2005 werden die Entgelte für die Nutzung der Energieversorgungsnetze reguliert. Den Ordnungsrahmen geben das EnWG und die zur Entgeltregulierung erlassenen Netzentgeltverordnungen Strom und Gas sowie die Anreizregulierungsverordnung vor. Das Werk bietet einen systematischen Überblick über die wesentlichen Strukturen der Netzentgeltregulierung. Beleuchtet werden neben den Entwicklungslinien u. a. die Entgelt- und Preiskontrolle für Strom und Gas. Die bisherigen Entscheidungen des BGH zur Entgeltregulierung werden chronologisch mit Veröffentlichungshinweisen in den Fachmedien in einem ausführlich gestalteten Anhang dargestellt. Sie sind dort thematisch gegliedert und die Kernaussagen skizziert.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Faust, **Depressionen: erkennen und verstehen**, Fach-Hörbuch-CD, 2 CDs, Laufzeit ca. 90 Minuten, 2012, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-7776-2276-7.

Im Laufe des Lebens erkrankt jeder zehnte Mann und jede fünfte Frau so schwer an Depressionen, dass eine ärztliche Therapie notwendig ist. Das Hörbuch hilft, Depressionen zu erkennen. Der Autor richtet seinen Spot auf diese dunkle Erkrankung und ermöglicht Betroffenen und Angehörigen damit ein grundlegendes Verständnis der schwierigen Situation.

Hermanussen/Gonder, **Der Gefräßig-Macher**, Wie uns Glutamat zu Kopfe steigt und warum wir immer dicker werden, 3. Auflage, 141 Seiten, 2013, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2226-2.

In dem Buch zeigen die Autoren, dass Kalorien- oder Fettsparen der falsche Weg ist um der Fettsucht entgegenzuwirken. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Glutamat einer der wichtigsten Störfaktoren ist, um den Appetit richtig zu steuern.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.